

**Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die  
Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen  
im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/  
Zahnmedizinischer Fachangestellter \*)**  
**Vom 23. November 2013**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat aufgrund von § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Art. 22 Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und von § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, auf der Grundlage des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. September 2013 am 23. November 2013 folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter beschlossen:

\*) Soweit in dieser Prüfungsordnung zur Bezeichnung der betroffenen Personen generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung jeweils auch für das andere Geschlecht.

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Abschnitt:**

**Prüfungsausschüsse**

- § 1 – Errichtung
- § 2 – Zusammensetzung und Berufung
- § 3 – Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 – Geschäftsführung
- § 6 – Verschwiegenheit

**II. Abschnitt:**

**Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 – Prüfungstermine
- § 8 – Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 – Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 – Anmeldung zur Prüfung
- § 11 – Entscheidung über die Zulassung
- § 12 – Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

**III. Abschnitt:**

**Durchführung der Prüfung**

- § 13 – Prüfungsgegenstand
- § 14 – Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 15 – Prüfungsaufgaben
- § 16 – Nichtöffentlichkeit
- § 17 – Leitung und Aufsicht
- § 18 – Ausweisungspflicht und Belehrung
- § 19 – Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

**§ 20 – Rücktritt, Nichtteilnahme**

**IV. Abschnitt:**

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 21 – Bewertung
- § 22 – Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 – Prüfungszeugnis
- § 24 – Nicht bestandene Prüfung

**V. Abschnitt:**

**Wiederholungsprüfung**

- § 25 – Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt:**

**Schlussbestimmungen**

- § 26 – Rechtsbehelfsbelehrung
- § 27 – Prüfungsunterlagen
- § 28 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Abschnitt  
Prüfungsausschüsse**

**§ 1**

**Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfung errichtet die Landeszahnärztekammer Sachsen Prüfungsausschüsse.

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

## § 2

### Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Zahnärzte als Beauftragte der Arbeitgeber und Zahnmedizinische Fachangestellte oder Personen mit gleichgesetzter Qualifikation als Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Davon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landes Zahnärztekammer Sachsen längstens für 5 Jahre berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Landes Zahnärztekammer Sachsen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder in nicht ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landes Zahnärztekammer Sachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landes Zahnärztekammer Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Ent-

schädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landes Zahnärztekammer Sachsen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

## § 3

### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nrn. 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nrn. 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nr. 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Landes Zahnärztekammer Sachsen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landes Zahnärztekammer Sachsen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landeszahnärztekammer Sachsen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Sätze 2 - 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilder der Prüflinge sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Mitwirken sollen ebenfalls nicht weitere in der Ausbildungsstätte der Auszubildenden Beschäftigte.

(5) Wenn in den Fällen der Abs. 1 - 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landeszahnärztekammer Sachsen die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung**

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäfte. Insbesondere lädt sie zu den Prüfungen, stellt den Protokollführer für die Sitzungen des Prüfungsausschusses und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Beschlüsse.

(2) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 6**

##### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie sonstige Teilnehmer an der Prüfung haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Landeszahnärztekammer Sachsen.

## **II. Abschnitt**

### **Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 7**

##### **Prüfungstermine**

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen bestimmt in der Regel zwei Prüfungstermine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Landeszahnärztekammer Sachsen gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in ihren amtlichen Mitteilungen (Zahnärzteblatt Sachsen) mindestens zwei Monate vorher bekannt und informiert gleichzeitig die beteiligten Schulen.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen und überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind für die schriftliche Prüfung einheitliche Prüfungstage für alle Berufsschulstandorte anzusetzen.

#### **§ 8**

##### **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
3. den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat,
4. dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungs-

verhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Prüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 nicht vorliegen.

## **§ 9**

### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(1) Die Auszubildenden können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die jeweiligen Bewerber die beruflichen Handlungsfähigkeiten erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung dem anerkannten Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r entspricht.

## **§ 10**

### **Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landes Zahnärztekammer Sachsen bestimmten Anmeldefristen und Anmeldeformularen durch die Auszubildenden und die Auszubildenden bei der Landes Zahnärztekammer Sachsen zu erfolgen.

(2) In den Fällen nach § 9 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Landes Zahnärztekammer Sachsen, wenn in ihrem Einzugsbereich

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1, die Ausbildungsstätte liegt,

- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3, die Arbeitsstätte oder, soweit kein Ausbildungsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung  
- der schriftliche Ausbildungsnachweis  
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Berufsschule

in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten analog der Zwischenprüfung und analog des vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweises  
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule  
- ggf. weitere Zeugnisse sowie Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise

## **§ 11**

### **Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Landes Zahnärztekammer Sachsen. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig, vor Beginn der Prüfung, unter Angabe des Prüfungstermins und Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, zurückgenommen werden.

(4) Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern, ggf. den gesetzlichen Vertretern und den

Ausbildenden rechtzeitig schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

## § 12

### **Besondere Verhältnisse behinderter Menschen**

Behinderte Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen zu erörtern. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

## **III. Abschnitt Durchführung der Prüfung**

### § 13

#### **Prüfungsgegenstand**

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen, Lehrstoff vertraut sind. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/ zur Zahnmedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

### § 14

#### **Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistenz, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

#### **1. Bereich Behandlungsassistenz**

Die Prüflinge sollen praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie sollen in der Prüfung zeigen, dass sie bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassis-

tenz beschreiben können. Dabei sollen sie gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen können.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- c) Grundlagen der Prophylaxe,
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- e) Dokumentation,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Röntgen und Strahlenschutz,
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen;

#### **2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung**

Die Prüflinge sollen praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Sie sollen in der Prüfung zeigen, dass sie Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen können. Dabei sollen sie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen;

#### **3. Bereich Abrechnungswesen**

Die Prüflinge sollen praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei sollen sie zeigen, dass sie Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen können und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz verstehen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation;

#### 4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüflinge sollen praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen können.

(3) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Bereich Behandlungsassistenz  
150 Minuten,
2. im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung  
60 Minuten,
3. im Bereich Abrechnungswesen  
90 Minuten,
4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde  
60 Minuten

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, insbesondere, dass sie Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophy-

laxe informieren und zur Kooperation motivieren können. Sie sollen nachweisen, dass sie Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren können. Dabei sollen die Prüflinge Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen. Die Prüflinge sollen in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei sollen sie praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Den Prüflingen ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.

(6) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

## § 15

### Prüfungsaufgaben

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses beschließen die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben,

die von einem Ausschuss beschlossen werden, zu übernehmen.

## **§ 16**

### **Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Landeszahnärztekammer Sachsen sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Sachsen andere Personen als Gäste zulassen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten; § 6 gilt sinngemäß. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## **§ 17**

### **Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Landeszahnärztekammer Sachsen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

## **§ 18**

### **Ausweispflicht und Belehrung**

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

(2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## **§ 19**

### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, müssen von dem Aufsichtführenden zu Protokoll genommen werden. Die Prüflinge können unter Vorbehalt an der weiteren Prüfung teilnehmen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen ein Prüfungsbewerber über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

## **§ 20**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Prüfungsbewerber können nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Treten Prüflinge nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer Sachsen.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

#### **IV. Abschnitt**

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

#### **§ 21**

##### **Bewertung**

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen (§ 14 Abs. 2) und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 - 92 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 1 = sehr gut (1,0 - 1,4)

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 - 81 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 2 = gut (1,5 - 2,4)

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 - 67 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 3 = befriedigend (2,5 - 3,4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 - 50 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 4 = ausreichend (3,5 - 4,4)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 - 30 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 5 = mangelhaft (4,5 - 5,4)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 - 0 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 6 = ungenügend (5,5 - 6,0)

(2) Die praktischen Prüfungsleistungen werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einzeln bewertet. Das Mittel aus den Bewertungen ergibt die Note für die einzelne Leistung in Dezimalnoten. Die Bewertung richtet sich nach Absatz 1.

#### **§ 22**

### **Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen (§ 14 Abs. 2) und das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung in den vier schriftlichen Bereichen werden den Prüflingen mindestens sieben Tage vor Beginn der Praktischen Prüfung mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekannt gegeben.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

(4) Im Falle der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 14 Abs. 6 sind das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss muss den Prüflingen am letzten Prüfungstag mitteilen, ob sie die Prüfung bestanden oder nicht bestanden haben. Hierüber ist den Prüflingen unverzüglich eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und den Prüflingen mitzuteilen.



## **§ 23**

### **Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung erhalten die Prüflinge von der Landeszahnärztekammer Sachsen ein Zeugnis und die berufliche Anerkennung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“
- die Personalien des Prüflings
- die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche jeweils in Worten mit ganzen Noten und Angabe der Dezimalnote in Zahlen in Klammern
- die Angaben, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben, insbesondere DQR Niveaustufe
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Landeszahnärztekammer Sachsen mit Siegel

(3) Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

## **§ 24**

### **Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge und die gesetzlichen Vertreter von der Landeszahnärztekammer Sachsen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht wurden und welche Prüfungsbereiche zu wiederholen sind.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

## **V. Abschnitt Wiederholungsprüfung**

### **§ 25**

#### **Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Haben die Prüflinge bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Bereich auf Antrag der Prüflinge nicht zu wiederholen, sofern diese sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet ab dem Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 – 11 entsprechend Anwendung. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## **VI. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Landeszahnärztekammer Sachsen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 27**

#### **Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

## § 28

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter tritt mit ihrer Bekanntmachung im Zahnärzteblatt Sachsen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter vom 03. März 2003, veröffentlicht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 09/2003, Seite 19 ff. außer Kraft.

Die vorstehende Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter vom 23. November 2013 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den \_\_\_\_\_

Dr. med. Mathias Wunsch  
Präsident der Landeszahnärztekammer  
Sachsen

Dresden, den \_\_\_\_\_

Dr. med. dent. Christoph Meißner  
Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses

Die vorstehende Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Abschlussprüfungen und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter vom 23. November 2013 wird hiermit genehmigt.

Az: \_\_\_\_\_

Dresden, den \_\_\_\_\_

Dr. Frank Bendas  
Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales und Verbraucherschutz